

Zur Erklärung des Titels LVIII. der Lex Salica (de chrenecruda).

Von Mario Krammer.

Hans Fehr hat vor kurzem in einer gewandt geschriebenen Untersuchung einen neuen Erklärungsversuch des vielumstrittenen Titels LVIII. der Lex Salica (de chrenecruda) gegeben¹. Der Inhalt dieses Titels ist bekanntlich folgender: Wer einen Menschen erschlagen hat und nicht genug Vermögen, d. h. Fahrhabe, besitzt, um das Wergeld zu bezahlen, soll mit zwölf Eideshelfern schwören, dass er weder über noch unter der Erde mehr besitze, also einen Offenbarungseid leisten. Hernach soll er in sein Haus eintreten, aus den vier Ecken des leeren Raumes Erde sammeln, auf die Schwelle treten und, den Blick nach innen gewandt, mit der linken Hand die Erde auf seine nächsten Verwandten werfen und endlich, nur mit einem Hemde bekleidet, ohne Gürtel und Schuhe, den Stab in der Hand, über den Zaun seines Hofes springen. Nun sind die Verwandten verpflichtet, den Rest des Wergelds aufzubringen; es werden zugleich Bestimmungen getroffen über die Art, wie sie ihrer Pflicht zu genügen haben. Von diesen sei hier nur eine genannt: wer zu arm ist, um den Rest ganz bezahlen zu können, werfe Erde auf einen reicheren Verwandten. Kann aber auch dieser nicht das Geforderte leisten, so soll der, welcher den Totschläger in seiner Hut hat, ihn an vier Gerichtstagen zum Loskauf anbieten. Kauft ihn dann niemand los, so soll er der gegnerischen Sippe mit seinem Leben büssen.

Nach Fehr wird durch den sogenannten 'Schollenwurf' — für den er mit Recht den Namen 'Erdwurf' vorschlägt — nicht, wie man bisher annahm, die Hufe des Totschlägers den Verwandten übertragen. Es wird durch

1) Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XXVII (1906), 151—172.